

# ZH\_OBERGERICHT UN030016 vom 4. April 2004

ZH Obergericht, 2004-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UN030016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UN030016)

FR: ZH\_OBERGERICHT UN030016 du 4 avril 2004

IT: ZH\_OBERGERICHT UN030016 del 4 aprile 2004

## Erwägungen

### E. 1

S. 3) beanstandeten vorinstanzlichen Erwägung, wonach die Beschwerdeführerin gewusst habe oder habe annehmen müssen, dass ein Schlag mit dem (mit einem Metallteil versehenen) Pullover geeignet gewesen sei, bei der Geschädigten entsprechende Verletzungen zu verursachen (Urk. 3 S. 6, Erw. 3.3). Die von der

- 20 - Beschwerdeführerin vertretene Ansicht, mit dieser Formulierung werfe ihr der Einzelrichter - gemeint konkludent - auch vor, den subjektiven Tatbestand der Tötlichkeiten, in Form des Eventualvorsatzes, erfüllt zu haben, erscheint als durchaus nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu berücksichtigen: Die Formulierung "weiss oder annehmen (bzw. wissen) muss" findet sich in diversen Strafbestimmungen des StGB (Art. 144bis, 160, 179bis-quater, 305bis, 226, 230bis, 260quater, 295) oder anderen Gesetzen (z.B. Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG). In den vorstehend genannten Gesetzesbestimmungen, so beispielsweise beim Straftatbestand der Hehlerei gemäss Art. 160 StGB, bezieht sie allerdings weder die Fahrlässigkeit mit ein, noch verweist sie bloss deklaratorisch auf den Eventualvorsatz (welcher ohnehin genügt), sondern soll in erster Linie die Feststellung des Vorsatzes erleichtern, wenn - im Falle der Hehlerei - der Täter die Umstände kannte, die ihm die Überzeugung von der relevanten deliktischen Herkunft der Sache aufdrängen musste. Sie stellt daher eine gegen naheliegende Ausreden gerichtete "Beweisregel" dar (Philippe Weissenberger, in: Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Basel 2003, N 55 zu Art. 160 StGB; Stratenwerth/Jenny, Schweiz. Strafrecht BT I, 6.A., Bern 2003, S. 438 Rz 19). Sie wird auch als verunglückte Formulierung des Eventualvorsatzes bezeichnet, mit welcher dem Richter der Beweis erleichtert werden sollte (Rehberg/Schmid/Donatsch, Strafrecht III, 8.A., Zürich 2003, S. 274). Obwohl der Gesetzeswortlaut von Art. 126 StGB, welcher Tatbestand in subjektiver Hinsicht auch beim Vorliegen des dolus eventualis erfüllt wird, die fragliche Formulierung nicht enthält, so lässt sich doch nicht ausschliessen, dass deren Verwendung selbst im Zusammenhang mit Tötlichkeiten an diese strafrechtliche Beweisregel bzw. den damit zusammenhängenden strafrechtlich relevanten Eventualvorsatz denken lässt (vgl. den ähnlich gelagerten Fall gemäss Bundesgerichtsurteil vom 3. Juli 2000, 1P.401.1999, Erw. 5a, wo in der Verwendung des Begriffs der "pflichtwidrigen Unvorsichtigkeit" und damit der in Art. 18 Abs. 3 StGB enthaltenen Definition des Begriffs der Fahrlässigkeit eine Unvereinbarkeit mit der Garantie der Unschuldsvormutung erblickt wurde, da offenbar von einem Verschuldensbegriff im Sinne des Strafrechts ausgegangen wurde). Nicht gefolgt werden kann indessen der Ansicht der Beschwerdeführerin insoweit, als sie geltend macht, der Einzelrichter habe während der Hängigkeit des Verfahrens beim Polizeirichteramt betreffend des Vorwurfs der Tötlichkeiten unmissverständ-

- 21 - lich zum Ausdruck gebracht, er halte diesen Vorwurf für begründet. Von einer unmissverständlichen bzw. ausdrücklichen Feststellung, wonach die Beschwerdeführerin sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht den Tatbestand von Art. 126 StGB erfüllt habe, kann nicht die Rede sein. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist allein die Kosten- und Entschädigungsregelung bezüglich der der Beschwerdeführerin vorerst zum Vorwurf gemachten Körperverletzung. Mit Bezug auf den Vorwurf der allenfalls begangenen Tötlichkeiten wurde das Verfahren an das Polizeirichteramt zur Beurteilung überwiesen. In diesem Verfahren - soweit dies durchgeführt worden sein sollte - standen der Beschwerdeführerin die entsprechenden prozessualen Partei- und Verteidigungsrechte zur Verfügung. Bei gesamthafter Betrachtung der von der Beschwerdeführerin gerügten Erwägungen der Vorinstanz ist allerdings davon auszugehen, dass sich aus diesen für den unbefangenen und juristisch nicht geschulten Leser durchaus ein zumindest indirekter Vorwurf entnehmen lässt, es treffe die Beschwerdeführerin trotz Einstellung des Verfahrens eine strafrechtlich relevante Schuld. In den erwähnten Formulierungen liegt eine vom Grundsatz der Unschuldsvermutung verpönte strafrechtliche Missbilligung, die keinesfalls aufrechterhalten werden kann bzw. nicht zu übernehmen ist (vgl. dazu die späteren Erwägungen). c) Im Zusammenhang mit der geltend gemachten Verletzung der Unschuldsvermutung ist auch die in der Beschwerdeschrift aufgeworfene Frage zu behandeln, unter welcher einschränkenden Bedingung eine Kostenaufgabe auch auf den Verstoß gegen eine Verhaltensnorm gestützt werden kann, bei welcher es sich um eine solche aus dem Strafrecht handelt. Die Beschwerdeführerin bezieht sich auf die Praxis des Kassationsgerichtes, welche in RB 1999 Nr. 8 in Form eines Leitsatzes publiziert worden ist. Danach kann es sich bei der Verhaltensnorm auch um eine solche aus dem Strafrecht handeln, ausser um diejenige, bezüglich welcher ein Freispruch erfolgte bzw. das Verfahren eingestellt wurde. In diesem Entscheid ging es um ein im Zusammenhang mit dem sog. "Deckelispiel" zunächst erhobenes Strafverfahren wegen Diebstahls, welches eingestellt und mit Bezug auf den Vorwurf der Zuwiderhandlung gegen das (damals in Kraft stehende) Bundesgesetz über die Spielbanken (aSBG) an die Übertretungsstrafbehörde überwiesen wurde. Die Kostenaufgabe hinsichtlich des Verfahrens betreffend Diebstahl erfolgte

- 22 - mit der Begründung, dass der Betroffene an einer illegalen Glücksspielunternehmung mitgewirkt und gegen die in Art. 4 aSBG statuierte Verhaltensnorm in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise klar verstossen habe. Das Kassationsgericht erachtete dieses Vorgehen unter anderem deshalb als zulässig, weil das Verfahren gegen den Betroffenen wegen Diebstahls eröffnet worden sei, die Kostenaufgabe indes auf den Verstoß gegen das Spielbankengesetz gestützt werde, mithin auf eine andere Norm der schweizerischen Rechtsordnung (Kass.-Nr. 97/515 S vom 10. Januar 1999 i.S. L., Erw. II.4b). In einem weiteren - in der Beschwerdeschrift zitierten - Entscheid schützte das Kassationsgericht im Wesentlichen mit der gleichen Begründung eine Kostenaufgabe bezüglich eines mit Freispruch erledigten Verfahrens betreffend Verleumdung und übler Nachrede. Darin wurde dem Betroffenen vorgeworfen, er sei sich bewusst gewesen, dass seine Gegenstand des Ehrverletzungsverfahrens bildenden Informationen auf Indiskretionen aus Polizeikreisen und mithin auf einer Verletzung des Amtsgeheimnisses beruhten, weshalb er sinngemäss gegen den in Art. 320 StGB normierten Unrechtstatbestand verstossen habe. Dem Freigesprochenen werde nicht unterstellt, er habe sich des eingeklagten Ehrverletzungsdelikts möglicherweise doch schuldig gemacht, sondern es werde lediglich begründet, inwiefern er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine Verhaltensnorm

des schweizerischen Strafgesetzbuches verstossen habe (Kass.-Nr. 2000/199 S vom 25. November 2000 i.S. L., Erw. II.2.c.bb-cc). Ginge man von dieser Rechtsprechung aus, so könnte eine Kostenaufgabe bezüglich des wegen Körperverletzung angehabenen und mit einer Nichtverurteilung endenden Verfahrens nicht etwa damit begründet werden, dass mit dem vom Betroffenen an den Tag gelegten Verhalten der in Art. 123 StGB enthaltene Unrechtstatbestand erfüllt worden sei. Folgte man der - sich allerdings nicht aus der von ihr zitierten Rechtsprechung ergebenden - Auffassung der Beschwerdeführerin, so gälte dies auch in einem Fall, in dem es - wie vorliegend - um ein wegen Körperverletzung eingeleitetes Verfahren geht, bei welchem die Kostenaufgabe mit einem Verstoß gegen die in Art. 126 StGB (Tätlichkeiten) als einem zu Art. 123 StGB privilegierten Tatbestand enthaltene Verhaltensnorm begründet würde. Diese kassationsgerichtliche Praxis steht allerdings mit der vorstehend dargelegten bundesgerichtlichen Praxis insoweit in einem gewissen Widerspruch, als das höchste

- 23 - Gericht in dort erwähnten Entscheidungen von der Zulässigkeit einer Kostenaufgabe ausgeht bzw. auszugehen scheint, die ein Verhalten zum Anlass nimmt, mit welchem der objektive Tatbestand derjenigen Strafnorm erfüllt wurde, die auch Gegenstand des fraglichen Strafverfahrens bildete (vgl. vorne Erw. II.3.c.cc). Einen weiteren Ansatz zur Beantwortung der Frage, ob der Verstoß gegen eine Strafnorm für die Vornahme einer Kostenaufgabe genüge bzw. ob die Kostenaufgabe ausdrücklich und ausschliesslich auf die Erfüllung des objektiven Tatbestandes einer Strafnorm gestützt werden könne, bietet Marc Forster an ("Kurzer Prozess" - die Unschuldsvermutung bei Kostenaufgaben an Nichtverurteilte, in: Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, Festschrift für Stefan Trechsel, Zürich 2002). In leicht rabulistischer Auslegungsweise der Bundesgerichtspraxis (BGE 116 Ia 174) gelangt Forster zur Auffassung, einerseits solle die Kostenaufgabe gemäss diesem Leitentscheid gestützt auf einen objektiven Straftatbestand grundsätzlich nicht ausgeschlossen sein, andererseits solle sie unzulässig sein, falls das fragliche Verhalten allein durch eine Strafnorm für rechtswidrig erklärt werde. Bei dem Straftatbestand dürfe es sich somit nicht um die einzige Verhaltensnorm handeln, gegen den der Betroffene verstossen habe (a.a.O., S. 698 f.). Eine solche Lösung hätte indessen zur Folge, dass das Vorliegen eines Verstoßes gegen eine aus dem Strafrecht stammende Verhaltensnorm - entgegen der vorstehend dargelegten Rechtsprechung des Kassationsgerichtes wie auch des Bundesgerichtes - keine selbständige Bedeutung für die Vornahme einer Kostenaufgabe haben könnte. Läge nicht ein zusätzlicher - für sich allein zur Kostenaufgabe bereits ausreichender - klarer Verstoß gegen eine andere Verhaltensnorm vor, so bliebe der Verstoß gegen eine strafrechtliche Norm bedeutungslos. Bei den von Forster zur Begründung seines Standpunktes herangezogenen Erwägungen des Bundesgerichtes, wonach nicht von einem zivilrechtlich schuldhaften Verhalten gesprochen werden kann und eine Kostenaufgabe somit unzulässig ist, wo Freiheitsräume des Einzelnen allein durch das Strafgesetz beschränkt werden (BGE 116 Ia 174), geht es aber nicht darum, dass eine Kostenaufgabe nicht allein auf den Verstoß gegen eine Verhaltensnorm des Strafrechts abgestützt werden darf. Die Erwägungen des Bundesgerichtes beziehen sich - wie sich Ausführungen an anderer Stelle des Entscheides entnehmen lässt - vielmehr auf folgende Kon-

- 24 - stellation: Wurde ein wegen unzüchtiger Veröffentlichung im Sinne von Art. 204 aStGB eingeleitetes Verfahren mangels Unzüchtigkeit der Veröffentlichung eingestellt, konnten dem Angeschuldigten die Kosten nicht mit der Begründung überbunden werden,

die Veröffentlichung sei zwar nicht unzüchtig im Sinne des aStGB gewesen, habe ihrer Anstössigkeit wegen jedoch Anlass zur Eröffnung des Strafverfahrens gegeben. Gemäss Bundesgericht wurde der Schutz der öffentlichen Moral gegen unzüchtige Veröffentlichungen durch Art. 204 aStGB gewährleistet, so dass ein staatlicher Immorabilitätsvorwurf ausserhalb dieses Tatbestands nicht mehr zulässig war (BGE 116 Ia 167 f.). Im gleichen Sinne entschied das Bundesgericht auch in einem neueren unpublizierten Entscheid, in welchem es um die Bestechungstatbestände von Art. 315 und Art. 316 aStGB ging. Da mit diesen Strafnormen bereits ein Verhalten unter Strafe gestellt wurde, mit dem der Anschein der Korruption erweckt wurde, blieb im Rahmen der Begründung der Kostenaufgabe kein Raum mehr für die Annahme, der Angeschuldigte habe eine ungeschriebene allgemeine Norm verletzt, die ein den Anschein der Bestechlichkeit erzeugendes Verhalten als rechtswidrig erklärt hätte. Das Strafgesetz - so das Bundesgericht - bestimme den Umfang des rechtlichen Schutzes gegen Bestechlichkeit abschliessend (Urteil vom 14. August 2003, 1P.59/2003, Erw. 2.1-2.2). Unter welchen Umständen die Kostenaufgabe mit einem gegen eine strafrechtliche Verhaltensnorm verstossenden Verhalten begründet werden darf, braucht vorliegend indessen nicht abschliessend beurteilt zu werden, da sich - wie später zu zeigen sein wird - die Kostenaufgabe auf die Verletzung einer zivilrechtlichen Verhaltensvorschrift stützen lässt. Es braucht daher auch nicht auf die eventualer erhobene Rüge eingegangen zu werden, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie mit keinem Wort auf die aus Art. 6 Ziff. 2 EMRK fließende kumulative Voraussetzung, wonach die Begründung der Kostenaufgabe nicht den Eindruck eines strafrechtlichen Verschuldens erwecken darf, eingegangen sei (Urk. 1 S. 7 f., Ziff. 6). 5.a) Um überprüfen zu können, ob die Kostenaufgabe im Ergebnis gegen die Unschuldsvermutung verstösst oder ob sie sich unter Umständen der angefochtene Entscheid unter Substituierung der Motive im Resultat als verfassungsrechtlich halten lässt (vgl. BGE 124 I 211 m.w.H., 117 Ia 139 m.w.H.), und ob die Kosten-

- 25 - aufgabe gestützt auf die Verletzung einer zivilrechtlichen Verhaltensnorm vorgenommen werden kann, sind zunächst noch die von der Beschwerdeführerin hinsichtlich des der Kostenaufgabe zu Grunde gelegten Sachverhaltes erhobenen Rügen zu behandeln. b) In der Beschwerdeschrift wird in verschiedener Hinsicht eine in willkürlicher Weise vorgenommene Sachverhaltsermittlung gerügt, wobei die - bereits erwähnte - Auffassung vertreten wird, die Beschwerdeführerin berufe sich hier auf § 430 Abs. 1 Ziff. 6 StPO, so dass ein Nachweis von Willkür gar nicht erforderlich wäre (Urk. 1 S. 4, Ziff. 2). Diesbezüglich kann auf die vorne unter II.2d gemachten Ausführungen verwiesen werden. c) Einleitend schilderte der Einzelrichter unter Erw. I.1.1 seiner Verfügung kurz die Ausgangslage des vorliegenden Strafverfahrens wie folgt (Urk. 3 S. 2): "Gegen die Angeschuldigte ... wurde vorliegend eine Strafuntersuchung wegen einfacher Körperverletzung eröffnet, nachdem die Geschädigte ... auf Grund von ihr erlittener Handgreiflichkeiten seitens ihrer Stiefmutter ... Anzeige gegen diese wegen Körperverletzung einreichte, nachdem sie bereits etliche Male zuvor grundlos von der heutigen Gesuchstellerin geschlagen worden sei [m.H.a. auf den Polizeirapport vom 1. Dezember 2001; Urk. 6/5/1/1]. Gemäss dem ärztlichen Austrittsbericht des behandelnden Arztes des Triemlispiitals in Zürich ... erlitt die Geschädigte durch die inkriminierten Handlungen mehrere Hautabschürfungen, schmerzhafte Prellungen und Kratzer [m.H.a. auf den Arztbericht; Urk. 6/5/9/6]." Die soeben wiedergegebenen Ausführungen, wonach die Geschädigte durch die inkriminierten Handlungen die im Arztbericht aufgeführten Verletzungen erlitten habe, bezeichnet die Beschwerdeführerin als willkürlich. Auf diese

Verletzungen nehme der Einzelrichter an anderer Stelle Bezug, indem er der Beschwerdeführerin vorwerfe, sie hätte auf Grund ihres Verhaltens mit den "Verletzungen in der beschriebenen bzw. vorliegend entstandenen Art" rechnen müssen (vgl. Urk. 3 S. 6, Erw. II.3.3). Tatsachen, auf die sich die Kostenaufgabe stütze, müssten rechtsgenügend nachgewiesen sein. Nachgewiesen sei aber nur, dass der Arzt die erwähnten Verletzungen festgestellt habe. Keineswegs erstellt sei, dass die Verletzungen der Geschädigten durch Handlungen der Beschwerdeführerin zugefügt worden seien. Letztere habe nur die Möglichkeit eines Kratzers durch den Wurf des Pullovers eingeräumt, wobei es auch möglich sei, dass sich die Geschädigte durch ihre langen scharfen Fingernägel am Hals selbst verletzt haben könnte.

- 26 - Möglich sei auch, dass die Verletzung durch Schläge des Vaters oder Handgreiflichkeiten mit den Geschwistern oder durch eine Drittperson entstanden sei. Zu den übrigen Verletzungen habe sie - die Beschwerdeführerin - ausgesagt, dass die Geschädigte vom Vater (dem inzwischen geschiedenen Ehemann der Beschwerdeführerin) geschlagen worden sei. Die dazu befragten jüngeren Kinder hätten bestätigt, dass der Vater die Geschädigte jeweils geschlagen habe. Ebenso hätten sie ausgesagt, dass die Geschädigte sie - die Geschwister - geschlagen habe, wogegen sie sich auch gewehrt hätten. Unter diesen Umständen - so die Beschwerde - müsse die einzelrichterliche Feststellung, die Verletzungen seien durch die inkriminierten Handlungen der Beschwerdeführerin verursacht worden, als willkürlich gewertet werden (Urk. 1 S. 4, Ziff. 2.1). Als willkürlich wird auch die vorstehend wiedergegebene Erwägung beanstandet, wonach die Geschädigte auf Grund von ihr erlittener Handgreiflichkeiten seitens der Beschwerdeführerin Anzeige gegen diese wegen Körperverletzung eingereicht habe. Mit dieser Formulierung bringe der Einzelrichter zum Ausdruck, dass es für ihn eine feststehende Tatsache sei, dass die Geschädigte durch die Beschwerdeführerin Handgreiflichkeiten erlitten habe. Gleiches gelte auch für die - in anderem Zusammenhang bereits erwähnte - Formulierung, wonach Grund für die Einleitung des Strafverfahrens gewesen sei, dass die Geschädigte "wegen der gegen sie offenbar wiederholt ausgeführten tätlichen Angriffe durch ihre Stiefmutter" bei der Polizei selber vorstellig geworden sei (vgl. Urk. 3 S. 5, Erw. II.3.1). Auch hier werde in willkürlicher Weise ein nicht erstellter Sachverhalt unterstellt (Urk. 1 S. 5, Ziff. 2.2). d) Entgegen der in der Beschwerdeschrift vertretenen Ansicht kann den vorinstanzlichen Erwägungen nicht klar entnommen werden, es sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin der Geschädigten anlässlich des Vorfalls vom 29. November 2001 die im ärztlichen Bericht festgehaltenen Verletzungen beigebracht habe. Der Einzelrichter bezog sich in seinen einleitenden Erwägungen ausdrücklich auf die sich aus dem Polizeirapport ergebende Anzeige der Geschädigten. Darauf, dass aus den diesbezüglichen Angaben nicht bereits auf einen als erstellt betrachteten Sachverhalt geschlossen wurde, deutet auch die Formulierung hin, wonach sie "geschlagen worden sei". Wenn die Vorinstanz ausführte, die Ge-

- 27 - schädigte habe "auf Grund von ihr erlittener Handgreiflichkeiten" seitens der Beschwerdeführerin Anzeige erstattet, so kann daraus ebenso wenig die Annahme eines als erstellt betrachteten Sachverhaltes abgeleitet werden, wie aus den Ausführungen, wonach Grund für die Einleitung des Verfahrens gewesen sei, dass die Geschädigte "wegen der gegen sie offenbar wiederholt ausgeführten tätlichen Angriffe" durch die Beschwerdeführerin zur Polizei gegangen sei. Die Vorinstanz schilderte hier offensichtlich lediglich den Umstand, dass die Geschädigte gestützt auf die von ihr behaupteten Vorgänge

Anzeige erstattete und dass dementsprechend eine Strafuntersuchung eröffnet wurde. Wie dem Polizeirapport vom 1. Dezember 2001 bzw. 30. Januar 2002 und der am 1. Dezember 2001 mit der Geschädigten durchgeführten Befragung entnommen werden kann, bildeten neben dem Vorfall vom 29. November 2001 - auch weitere, teilweise in früheren Jahren nach Darstellung der Geschädigten geschehene Auseinandersetzungen Gegenstand bzw. Anlass der Strafanzeige. Die Geschädigte machte geltend, sie sei von der Beschwerdeführerin in den vergangenen ca. zehn Jahren mehrfach geschlagen oder ähnlich behandelt worden (vgl. Urk. 6/5/1/1 S. 4 und 6, Urk. 6/5/1/2, Urk. 6/5/2 S. 1, 2 und 5). Die Beschwerdeführerin räumte im Übrigen denn auch in ihrer Befragung zumindest ein, dass sie und die Geschädigte sich vor dem Vorfall vom 29. November 2001 gegenseitig geschlagen hätten. Auch habe sie die Geschädigte schon mehrmals mit einem Holzlineal geschlagen und auch schon mit dem Fuss in den Hintern getreten (Urk. 6/5/4 S. 4 und 5). Dass die Geschädigte die im Arztbericht aufgeführten Verletzungen erlitten hat, ist unbestritten. Wenn in der angefochtenen Verfügung ausgeführt wurde, die Geschädigte habe diese Verletzungen gemäss Arztbericht "durch die inkriminierten Handlungen" erlitten, so erweist sich diese Formulierung zwar als in gewisser Hinsicht undeutlich bzw. missverständlich, doch kann daraus nicht der eindeutige Schluss gezogen werden, der Einzelrichter gehe davon aus, die Beschwerdeführerin habe der Geschädigten diese im Arztbericht genannten Verletzungen anlässlich des besagten Vorfalls beigebracht. Auch die Ausführungen, wonach der Schlag mit dem mit einem Metallteil versehenen Pullover geeignet gewesen sei, bei der Geschädigten - je nach Auftreffen des Schlages auf den Körper - Verletzungen in der beschriebenen bzw. vorliegend beschriebenen Art zu verursachen, sagen an sich

- 28 - noch nichts Abschliessendes darüber aus, von welcher konkreten Einwirkung auf den Körper der Geschädigten der Einzelrichter ausging. Von welchem Verhalten der Beschwerdeführerin und von welchem dabei auf den Körper der Geschädigten erfolgten Eingriff der Einzelrichter tatsächlich ausgegangen ist, ist vielmehr den vorstehend unter Erw. II.4a wiedergegebenen Erwägungen des angefochtenen Entscheides (Urk. 3 S. 6 f., Erw. II.3.3) zu entnehmen. Der Einzelrichter stellte dabei im Wesentlichen auf die eigenen Aussagen der Beschwerdeführerin ab, die sowohl in der polizeilichen Befragung wie auch in ihrer Einsprache eingestand, die Geschädigte mit dem Pullover geschlagen zu haben. Die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge, die Beschwerdeführerin sei auf Grund ihrer mangelhaften Deutschkenntnisse falsch verstanden worden, habe sie doch nicht "schlagen" gemeint, sondern habe lediglich zum Ausdruck bringen wollen, dass sie den Pullover der Geschädigten wütend habe entgegen "schmeissen" wollen (Urk. 1 S. 5, Ziff. 2.3), überzeugt nicht, verwendete die Beschwerdeführerin den Begriff "schlagen" doch an vielen Stellen des Befragungsprotokolls und ihrer eigenen Eingabe in unmissverständlicher Weise. So sprach sie beispielsweise davon, dass sie die Geschädigte am 29. November 2001 nicht mit der Hand oder einem anderen Gegenstand geschlagen habe (Urk. 6/5/4 S. 2 oben), oder dass die Geschädigte einige Tage vor dem genannten Datum "eine sehr grosse Portion Schläge" von ihrem Vater bekommen habe (Urk. 6/1 S. 3 Mitte). Dass sie selbst die Geschädigte insbesondere mit dem Pullover geschlagen habe, erklärte die Beschwerdeführerin an mehreren Stellen (Urk. 6/5/4 S. 2 oben und Mitte, Urk. 6/1 S.

#### **E. 4**

oben). Sie erwähnte dabei auch, dass der Pullover mit einem - unbestrittenermaßen metallenen - Reissverschluss versehen war (Urk. 6/5/4 S. 2). In der Beschwerdeschrift wird

die einzelrichterliche Erwägung beanstandet, die Beschwerdeführerin habe die Stieftochter mit einem Pullover geschlagen, "was die Geschädigte auch selber eingeräumt" habe. Die Geschädigte - so wird geltend gemacht, habe aber nicht ausgesagt, dass die Beschwerdeführerin sie mit dem Pullover geschlagen habe, sondern lediglich, dass die Beschwerdeführerin ihr den Pullover entgegen geschleudert habe, nachdem die Geschädigte ihn ihr zugeworfen habe. Die Feststellung des Einzelrichters erweise sich somit als willkürlich und es müsse von der für die Beschwerdeführerin günstigeren Aussage der Geschä-

- 29 - digten ausgegangen werden (Urk. 1 S. 5, Ziff. 2.3). Wie vorstehend unter Erw. II.4a bereits vermerkt worden ist, handelt es sich bei der fraglichen Feststellung ("was die Geschädigte auch selber eingeräumt hat") offensichtlich um eine irrtümliche Parteibezeichnung im angefochtenen Entscheid. Es war - wie gezeigt - die Beschwerdeführerin selber, die das Schlagen mit dem Pullover einräumte (vgl. auch Urk. 3 S. 6, Erw. II.3.3 zweiter Absatz). Die Feststellung, wonach die Beschwerdeführerin die Geschädigte mit dem Pullover geschlagen habe, erweist sich aber auch unter Berücksichtigung der Aussagen der Geschädigten (vgl. Urk. 6/5/2 S. 3 unten) nicht als abwegig. Von mehreren Handlungen - nebst dem Schlagen mit dem Pullover -, die die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 29. November 2001 begangen haben sollte, ist im Zusammenhang mit der Prüfung des der Kostenaufgabe zu Grunde gelegten Sachverhaltes nicht die Rede (vgl. Urk. 1 S. 5, Ziff. 2.3 am Ende). Hinsichtlich der Frage, welche Verletzung(-en) die Geschädigte durch das Handeln der Beschwerdeführerin erlitten habe, ist den diesbezüglich als massgebend zu betrachtenden Erwägungen der Vorinstanz zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin es entsprechend ihren eigenen Aussagen als möglich erachtete, dass sie der Geschädigten durch das Schlagen mit dem Pullover auf Grund des Reissverschlusses eine blutige Wunde am Hals zugefügt habe. Sie schränkte diese Aussage allerdings sogleich dahingehend wieder ein, dass die Geschädigte diese Wunde aber auch von ihren eigenen Fingernägeln haben könnte (vgl. Urk. 6/5/4 S. 2 oben). Im weiteren Verlauf der Befragung räumte sie dann jedoch nochmals - und zwar ohne Einschränkung - ein, dass "diese kleinen Verletzungen" aus dem Schlagen mit dem Pullover resultiert haben könnten (a.a.O., S. 2 Mitte). In ihrer Einsprache vertrat sie dann aber die Auffassung, die Kratzer am Hals der Geschädigten stammten "sehr wahrscheinlich von ihren Nägeln", habe sie doch die Geschädigte überhaupt nicht mit der Hand angefasst (Urk. 6/1 S. 4). Der Einzelrichter verwies indessen auf die in der gleichen Eingabe gemachten Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach es durch das Schlagen mit dem Pullover bei der Geschädigten eine "momentane, harmlose Störung des Wohlbefindens" auch von ihrer Seite her gegeben habe (Urk. 3 S. 6 m.H.a. Urk. 6/1 S. 4).

- 30 - Den Erwägungen der Vorinstanz kann somit nicht abschliessend entnommen werden, welcher Art die Verletzung nach ihrer Auffassung gewesen war. Es blieb bei der auf die eigenen Aussagen der Beschwerdeführerin abgestützten Feststellung, dass eine blutige Wunde am Hals bzw. kleine Verletzungen vom Schlagen mit dem Pullover stammen könnten und dass durch das Schlagen die Geschädigte in ihrem Wohlbefinden gestört wurde. Gemäss eigenen Angaben die Beschwerdeführerin zumindest davon aus, dass die von ihr genannten Verletzungen aus ihrem Schlagen mit dem mit Metallteil versehenen Pullover resultiert haben könnten, so sind die vorinstanzlichen Erwägungen, wonach ein solcher Schlag dazu geeignet gewesen sei, Verletzungen in der beschriebenen bzw.

vorliegend ent-standenen Art zu verursachen, auch in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden. Zusammenfassend ergibt sich damit, dass die vom Einzelrichter in tatsächlicher Hinsicht getroffenen Feststellungen mit keinem Nichtigkeitsgrund behaftet sind. 6.a) Bereits in der Einstellungsverfügung stützte sich die Untersuchungsbehörde zur Begründung ihrer Kostenaufgabe - wie einleitend unter Erw. I. dargelegt wurde - darauf, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Verhalten in die körperliche Integrität der Geschädigten in einer Art eingegriffen habe, die nicht mehr als sozialadäquat eingestuft werden könne. Auf diese Überlegungen verwies die Vorinstanz in beipflichtendem Sinne und übernahm sie auch für ihre eigene Entscheidungsbegründung (Urk. 3 S. 7, Erw. II.4 i.V.m. S. 3 oben). Ohne dies ausdrücklich festzuhalten, berief sich die Vorinstanz damit auf die Bestimmung von Art. 28 ZGB und den darin enthaltenen Persönlichkeitsschutz. b) Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann gemäss Art. 28 Abs. 1 ZGB zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, den Richter anrufen. Diese Bestimmung enthält kein ausdrückliches Verbot unerlaubter Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre anderer, jedoch ergibt sich dieses Verbot aus der Möglichkeit des Verletzten, an den Richter zu gelangen. Art. 28 ZGB enthält somit ein stillschweigendes allgemeines Verbot unbefugter Beeinträchtigungen fremder Persönlichkeitssphären (Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweiz. Zivilgesetzbuches, Bern 1999, Rz 12.02). Gegenstand bzw. geschütztes

- 31 - Rechtsgut des externen Persönlichkeitsschutzes ist die Persönlichkeit. Das Gesetz enthält keine Definition des Begriffes der Persönlichkeit, sondern setzt ihn als selbstverständlich voraus. Aufgrund entsprechender Umschreibungsversuche ist darunter etwa die Gesamtheit der wesentlichen Werte einer Person zu verstehen, wobei diese Werte oder Persönlichkeitsgüter der Person kraft ihrer Existenz eigen sind und Gegenstand einer Verletzung sein können (Andreas Bucher, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 3.A., Basel 1999, Rz 457). Da sich die Persönlichkeit in ihrer körperlichen, geistigen, psychischen und sozialen Ganzheit als derart vielfältig zeigt, ist eine abschliessende Enumeration der daraus abgeleiteten Persönlichkeitselemente nicht möglich. Die Persönlichkeit teilt sich in verschiedene, von der Praxis und Lehre kategorisierte einzelne Persönlichkeitsgüter auf (vgl. statt vieler Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 12.41 ff.). Zu den anerkannten Teilbereichen des Persönlichkeitsrechts gehört vor allem auch die physische Integrität des Menschen. Das Leben und die körperliche Unversehrtheit, zu der auch die Gesundheit und die Bewegungsfreiheit zählen, genießen den besonderen Schutz aus Persönlichkeitsrecht. Es gilt der Grundsatz der Unantastbarkeit des Körpers (Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 12.42; Pedrazzini/Oberholzer, Grundriss des Personenrechts, 4.A., Bern 1993, S. 133). In Art. 28 Abs. 1 ZGB wird daher insbesondere auch der ein allgemeines Rechtsprinzip verkörpernde Grundsatz "neminem laedere" konkretisiert. Als persönlichkeitsverletzend gelten im Bereich der körperlichen Integrität und körperlichen Bewegungsfreiheit jede Art von unmittelbaren oder mittelbaren Eingriffen, sofern sie wenigstens eine gewisse Intensität erreichen und als ein Eindringen in die Persönlichkeitssphäre des Betroffenen erscheinen (Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 12.06 und 12.42; Pedrazzini/Oberholzer, a.a.O., S. 133). Persönlichkeitsverletzend ist namentlich jede beabsichtigte körperliche Zudringlichkeit, wie dies zum Beispiel eine Ohrfeige darstellt (Christian Brückner, Das Personenrecht des ZGB, Zürich 2000, Rz 465 und Rz 613 f., wobei dieser Autor in Abweichung von der herrschenden Lehre Körperkontakte, die zu keiner Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung führen, wie beispielsweise Ohrfeigen oder andere körperliche Schmerzzufügung ohne

Verletzungsfolge, nicht unter die physische Integrität, sondern unter den Schutz der Selbstbestimmung des Menschen im Umgang mit seinem Körper

- 32 - einreicht, siehe Rz 535; vgl. auch Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 12.71 und Deschenaux/Steinauer, *Personnes physiques et tutelle*, 4.A., Bern 2001, Rz 543a). Im vorstehend beschriebenen Verhalten der Beschwerdeführerin ist nach dem Gesagten eine Verletzung der physischen Integrität der Geschädigten zu erblicken. Zwar kann nicht jede noch so geringfügige Beeinträchtigung der Persönlichkeit als rechtlich relevante Verletzung verstanden werden, doch ist vorliegend von der erforderlichen Erheblichkeit bzw. Intensität der Einwirkung - unabhängig von der tatsächlich entstandenen Verletzung - auszugehen. Zu Recht hat die Vorinstanz auch auf die fehlende Sozialadäquanz dieses Verhaltens geschlossen. Lediglich geringfügige, übliche Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität, denen der Charakter der unerwünschten Zudringlichkeit abgeht, verstossen nicht gegen Art. 28 ZGB und gelten als sogenannt sozialadäquat (Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 12.48; Brückner, a.a.O., Rz 465). c) Gemäss Abs. 2 des Art. 28 ZGB ist eine Persönlichkeitsverletzung widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Das Gesetz geht somit davon aus, dass dem Grundsatz nach niemand das Recht hat, einen andern in seinen Persönlichkeitsrechten zu verletzen; jede solche Verletzung ist also im Prinzip widerrechtlich, es sei denn, es wäre dies im Einzelfall zufolge eines Rechtfertigungsgrundes ausgeschlossen (Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 12.15; Bucher, a.a.O., Rz 515 f.; Andreas Meili, in: *Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I*, 2.A., Basel 2002, N 45 f. zu Art. 28 ZGB). In der Beschwerdeschrift werden Ausführungen vorgetragen, wonach das Verhalten der Beschwerdeführerin nicht als widerrechtlich zu qualifizieren sei. Es wird geltend gemacht, die Beschwerdeführerin habe auf Grund des provozierenden Verhaltens der Geschädigten dieser den Pullover reflexartig ins Gesicht zurückgeworfen. Diese Handlungsweise könne auch dann nicht als leichtfertig bzw. verwerflich im Sinne der Rechtsprechung bezeichnet werden, selbst wenn sie die Geschädigte mit dem Pullover geschlagen hätte, da es doch geradezu übermenschlicher Beherrschung bedürft hätte, in so einer Situation ruhig zu bleiben (Urk. 1 S. 6, Ziff. 3).

- 33 - Diese Vorbringen sind allerdings nicht unter dem Gesichtspunkt der Widerrechtlichkeit, sondern nachfolgend (lit. d) unter demjenigen des zivilrechtlichen Verschuldens zu berücksichtigen. Das Vorliegen eines der vom Gesetz aufgezählten Rechtfertigungsgründe wird indessen nicht nachgewiesen. Als solcher könnte allenfalls ein sich aus dem Gesetz ergebender Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 28 Abs. 2 ZGB in Betracht. Als rechtfertigende Gesetzesvorschrift könnte unter Umständen das Weisungs- und Erziehungsrecht der Eltern gemäss Art. 301 ff. ZGB in Frage kommen (Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 12.35; Brückner, a.a.O., Rz 460). Aus dem Spannungsverhältnis zwischen der Gehorsamspflicht des Kindes einerseits und dessen Persönlichkeit andererseits ergibt sich eine Beschränkung der Erziehungsmittel. Die elterliche Sorge schliesst die Befugnis zur Anwendung der nötigen und geeigneten Erziehungsmittel ein. Den Eltern steht - im Gegensatz zum alten Kindesrecht (Art. 278 aZGB) - aber kein Züchtigungsrecht zu. Unzulässig sind zunächst jegliche entwürdigenden Erziehungsmassnahmen sowie Massnahmen, die das Kind quälen, sein Anstandsgefühl verletzen oder zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung führen können. Darüber hinaus muss jede körperliche Züchtigung als unzulässig angesehen werden (Ingeborg Schwenzer, in: *Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I*, a.a.O., N 8 zu Art. 301 ZGB; Kurt Affolter, ebda., N

68 ff.; Cyril Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5.A., Bern 1999, Rz 26.03; Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo, Das Schweiz. Zivilgesetzbuch, 12.A., Zürich 2002, S. 438). Da es sich vorliegend um eine nicht mehr im Bereich ange-messener Erziehungsmittel liegende körperliche Züchtigung handelte, muss es bei der Annahme einer rechtswidrigen Persönlichkeitsverletzung bleiben. d) Ein Verschulden ist im Rahmen von Art. 28 ZGB - mit Ausnahme der Beurteilung der Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gemäss Art. 28a ZGB - zwar nicht erforderlich (Meili, a.a.O., N 55 zu Art. 28 ZGB; Pedrazzini/Oberholzer, a.a.O., S. 143; Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 12.09 und 14.65). Hingegen ist im Rahmen der Beurteilung der Kostenaufgabe bei nicht verurteilendem Verfahrensabschluss der haftpflichtrechtliche Verschuldensbegriff heranzuziehen. Der vom Betroffenen zu verantwortende Schaden besteht in den durch sein widerrechtliches und vorwerfbares Verhalten entstandenen Verfahrenskosten. Als schuldhaft wird in diesem Zusammenhang ein menschliches Verhalten bezeichnet, das als so ta-

- 34 - delnswert angesehen wird, dass es die Haftbarmachung des Schädigers zu rechtfertigen vermag. Dabei wird das in Frage stehende Verhalten nach einem objektiven Massstab bewertet, d.h. es wird verglichen mit jenem Verhalten, das nach der Rechtsprechung unter den gegebenen Verhältnissen von einem Durchschnittsmenschen erwartet werden durfte. Tadelnswert und damit schuldhaft ist ein Verhalten dann, wenn es von dem unter den gegebenen Verhältnissen als angebracht geltenden Durchschnittsverhalten abweicht, wobei das Verschulden um so schwerer wiegt, je grösser das Ausmass der Abweichung vom Durchschnittsverhalten ist (BGE 169 Ia 169 f. m.w.H.; vgl. auch RB KassG 1996 Nr. 5 S. 14). Diese objektive Seite des Verschuldens ist auch unter Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Umstände (provozierendes Verhalten der Geschädigten) ohne weiteres zu bejahen. Zu Recht hat die Vorinstanz in diesem Zusammenhang das Verhalten der Beschwerdeführerin als nicht normal und von demjenigen einer durchschnittlich verantwortungsbewussten Mutter bzw. Stiefmutter abweichend betrachtet. Auch wenn sie nicht - wie in der Beschwerdeschrift gerügt wird (Urk. 1 S. 6 oben) - die diesbezüglichen Aussagen der Geschwister der Geschädigten ausdrücklich in ihre Erwägungen einbezog, so kann ihrem Entscheid gleichwohl entnommen werden, dass sie die bestehenden Erziehungsprobleme und familiären Schwierigkeiten berücksichtigte (Urk. 3 S. 6, Erw. II.3.3; vgl. Urk. 5 S. 3 oben). Mit dem Hinweis auf das Vorliegen einer reflexartigen Reaktion lässt sich das von einem durchschnittlich besonnenen abweichende Verhalten nicht entschuldigen. Nebst der objektiven Seite des Verschuldens, ist auch das Vorliegen der subjektiven Seite des Verschuldens, d.h. der Urteils- bzw. Zurechnungsfähigkeit, zu bejahen (BGE 116 IV 169 f., 171), selbst wenn man der Beschwerdeführerin angesichts des provozierenden Verhaltens der Geschädigten und der bestehenden Erziehungsprobleme eine leichte Einschränkung ihrer Steuerungsfähigkeit im Hinblick auf die Kontrolle ihrer Reaktionen zubilligt. e) Schliesslich beanstandet die Beschwerdeführerin, dass der Einzelrichter die Kausalität zwischen ihrer Handlungsweise und der Einleitung der Strafuntersuchung bejaht habe. Wie der Einstellungsverfügung der BAK V zu entnehmen sei, sei wegen Körperverletzung rapportiert worden, weil der Beschwerdeführerin vorgeworfen worden sei, die Geschädigte "derart geschlagen zu haben, dass sich die

- 35 - Geschädigte in Spitalpflege begeben musste" (m.H.a. Urk. 5 S. 1, Erw. I). Von dieser Annahme sei die Polizei auf Grund der falschen Angaben der Geschädigten

ausgegangen, als sie den Rapport wegen Körperverletzung erstellt habe. Aus dem Arztbericht gehe jedoch mit aller Deutlichkeit hervor, dass bei der Geschädigten ausschliesslich Quetschungen, Kratzspuren und Quetschmarken festgestellt wurden, welche keine Hospitalisation erfordert hätten. Diese sei - wie im Arztbericht nachzulesen sei - ausschliesslich "zur Separation von der Stiefmutter" angeordnet worden (m.H.a. Urk. 6/5/9/6 S. 2). Angesichts dieses Arztberichtes hätte - so die Beschwerde - die Stadtpolizei erkennen müssen, dass sie von der Geschädigten in Bezug auf den Grund ihres Spitalaufenthaltes in die Irre geführt worden sei und hätte niemals wegen Körperverletzung rapportieren dürfen, mit der Begründung, es lägen Verletzungen vor, die eine Hospitalisation erfordert hätten. Dass Quetschungen und Schürfungen lediglich Tätlichkeiten darstellen, sei wohl auch der Stadtpolizei klar gewesen, doch habe sie sich durch den Spitalaufenthalt fälschlicherweise zu einem Rapport auf Körperverletzung hinreissen lassen. Eine Kostenaufgabe sei daher auf Grund unrichtiger Beurteilung der Rechtslage und der tatsächlichen Verhältnisse, welche die Beschwerdeführerin nicht zu vertreten habe, zum vornherein ausgeschlossen (Urk. 1 S. 5 f., Ziff. 4). Die Kostenaufgabe beim nichtverurteilenden Verfahrensabschluss setzt adäquate Kausalität zwischen dem Verhalten des Angeschuldigten und der Einleitung bzw. Erschwerung der Untersuchung sowie den damit erwachsenen Kosten voraus. Sie rechtfertigt sich im Falle der bewirkten Untersuchungseinleitung jedoch nur, wenn der Grund für die Eröffnung der Untersuchung zu Recht bestand. Insbesondere fehlt es an der Kausalität, wenn trotz verwerflichen oder leichtfertigen Verhaltens die Behörde beispielsweise wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung bzw. eines Verfahrenshindernisses (Strafantrag, Verjährung), offensichtlichen Fehlens eines Straftatbestandselementes bei der ihr zuzumutenden Prüfung der Sach- und Rechtslage kein Verfahren hätte eröffnen dürfen. Eine Auferlegung von Kosten fällt insoweit ausser Betracht, als die Untersuchungsbehörde aus Uebereifer, aufgrund unrichtiger Beurteilung der Rechtslage oder vorschnell eine Strafuntersuchung eingeleitet hat. Ob die Einleitung einer Strafuntersuchung kausal auf das Verhalten des Angeschuldigten zurückzuführen ist, entscheidet sich in einer

- 36 - objektivierenden Betrachtungsweise ex tunc, d.h. bezogen auf den Zeitpunkt, in welchem sich die Frage der Einleitung bzw. die Frage der Vornahme der betreffenden Untersuchungshandlungen stellte. Zu prüfen ist, ob die fragliche Verhaltensweise geeignet war, beim Untersuchungsbeamten den Verdacht einer Straftat zu erwecken und so mit einer gewissen Zwangsläufigkeit die Einleitung der Untersuchung zu bewirken. An die Ursächlichkeit des verwerflichen oder leichtfertigen Benehmens für die Einleitung der Untersuchung sind dabei keine strengen Anforderungen zu stellen, zumal die Untersuchungsbehörde gehalten ist, bei genügendem Tatverdacht ein Verfahren zu eröffnen. Der Schein oder die Behauptung deliktischer Handlungen müssen zu Beginn der Untersuchung genügen, sofern das Ergebnis der Untersuchung den Nachweis verwerflichen oder leichtfertigen Handelns liefert. War der Anfangsverdacht dergestalt, dass der Untersuchungsbeamte ohne Überschreitung seines Ermessens auf die Eröffnung der Untersuchung hätte verzichten dürfen, so fehlt allerdings die adäquate Kausalität zwischen der Handlung des Angeschuldigten und den entstandenen Kosten (Donatsch/Schmid, a.a.O., N 22-24 zu § 42 StPO; BGE 116 Ia 170 f.). Im Lichte dieser Grundsätze erscheinen die vorliegend gegen die Beschwerdeführerin zunächst wegen Körperverletzung eingeleitete Untersuchung und die dabei getätigten Untersuchungshandlungen als durch das zumindest leichtfertige Verhalten der Beschwerdeführerin durchaus gerechtfertigt. Es ist zwar zutreffend, dass die Hospitalisation, welche im Übrigen nach dem Vorfall vom 29.

November 2001 nicht nur für eine Nacht angeordnet wurde, sondern bis zum 4. Dezember 2001 andauerte, nicht primär wegen der gemäss Arztbericht festgestellten Verletzungen erfolgte. Wie dem Arztbericht des Stadtsitals Triemli sowie der Aktennotiz des die Anzeige der Geschädigte aufnehmenden Polizeibeamten entnommen werden kann, wurde der ärztliche Entscheid, die Geschädigte vorerst in Spitalpflege zu behalten, vor allem im Hinblick auf die problematischen Wohnverhältnisse bzw. die familiäre Situation getroffen (Urk. 6/5/1/2, Urk. 6/6/9/6 S. 2). Die Rapportierung wegen Körperverletzung durch die Stadtpolizei erfolgte - entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin - nicht etwa deswegen, weil sie fälschlicherweise davon ausgegangen wäre, die von der Geschädigten erlittenen Verletzungen seien derart schwer gewesen, dass sie bereits für sich allein eine Hospitalisation erforderlich

- 37 - gemacht hätten. Der Umstand, dass die Geschädigte wegen der zu Hause herrschenden prekären familiären Situation zunächst im Spital verblieb, wurde den Polizeibeamten nämlich noch am Abend des 29. November 2001 mitgeteilt (Urk. 6/5/1/1 S. 3, Urk. 6/5/1/2). Im Zeitpunkt der Rapportierung war bekannt, dass die Beschwerdeführerin und der Vater der Geschädigten seit geraumer Zeit in Trennung bzw. geschieden waren, jedoch immer noch in Wohngemeinschaft lebten (Urk. 6/5/1/2). Es war auch aus den Befragungen sämtlicher Beteiligten bekannt, dass sich die häuslichen Verhältnisse insbesondere auf Grund der sehr angespannten Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und der Geschädigten sowie der ehelichen Probleme äusserst schwierig gestalteten und Handgreiflichkeiten unter den Familienmitgliedern an der Tagesordnung waren (Urk. 6/5/2-6; vgl. zum psychischen Zustand der Geschädigten auch den Bericht der sie nachbetreuenden Psychologin in Urk. 6/5/9/5). Die Geschädigte klagte anlässlich der Erstattung ihrer Strafanzeige plötzlich über starke Schmerzen, worauf ihr geraten wurde, sich - statt anderntags zum Hausarzt - sofort zur näheren Abklärung ins Triemlispital zu begeben (Urk. 6/5/1/2). Im Rahmen ihrer eingehenden Befragung gab die Geschädigte dann zu Protokoll, dass sie seit einigen Jahren von der Beschwerdeführerin auf verschiedene Weise geschlagen bzw. gezüchtigt worden sei (Urk. 6/5/2). Entsprechende Angaben machte sie auch gegenüber dem behandelnden Spitalarzt (Urk. 6/5/9/6 S. 2). Sie schilderte auch den Vorfall vom 29. November 2001 dahingehend, dass ihr die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung um einen dem kleinen Bruder gehörenden Pullover, diesen ins Gesicht geschleudert habe, wobei das Metallteil genau ihre linke Augenbraue getroffen habe, was sehr weh getan habe. Darauf habe der Streit angefangen. Die Beschwerdeführerin habe sie gegen die rechte Schulter geboxt und mit den Händen wie wild auf sie eingeschlagen. Sie habe von einer Kratzspur am Hals hinten und an den Händen geblutet. Sie - die Geschädigte - selbst habe sich gewehrt und zurückgeschlagen (Urk. 6/5/2 S. 3 f.). Wie dargelegt worden ist, kann im vorliegenden Verfahren allerdings nur von dem von der Beschwerdeführerin selbst eingestandenem Verhalten ausgegangen werden. Immerhin gab sie aber auch frühere Handgreiflichkeiten zu (vorstehend Erw. II.5d). Das Ausmass der genauen Verletzungen der Geschädigten lag - entgegen der in der Beschwerdeschrift vertretenen Ansicht - im Zeitpunkt der Rapportierung im Übrigen aber noch gar nicht vor, wurde doch der

- 38 - Arztbericht erst später von der Bezirksanwaltschaft eingeholt (Urk. 6/5/1/1 S. 5/6; Urk. 6/5/9/4). Wenn unter den geschilderten Umständen zunächst eine Untersuchung wegen Körperverletzung eröffnet wurde, so kann dies nicht als Übereifer der Untersuchungsbehörden bezeichnet werden.

**E. 7**

Dies führt zur Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde. II I. Entsprechend dem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (§ 396a StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.